

FINANZIERUNGSARTEN

LT. SANIERUNGS- und DEKARBONISIERUNGSVERORDNUNG 2024

LGBl. Nr. 15/2024

Stand: 04. März 2024

GRUNDLAGEN:

Förderbare Gesamtbaukosten:

Bestandsobjekt:

- € 1000 je m² Nutzfläche aller Wohnungen und Geschäftsräume
- € 800 je m² Nutzfläche aller im Standard anzuhebenden Wohnungen
- € 400 je m² Nutzfläche für die Adaptierung von Erdgeschoß- und Souterrainräumen zu Geschäftsräumen, sowie für wohnungsinnesseitige Dekarbonisierung
- € 400 je m² Nutzfläche aller Wohnungen und Geschäftsräume für außergewöhnliche Erschwerisse und ökologische, nachhaltige, ressourcenschonende, kreislauffähige und klimaschonende Bauweisen und Materialien
- € 200 je m² Nutzfläche aller Wohnungen und Geschäftsräume für die Durchführung umfangreicher Verbesserungsarbeiten
- € 200 je m² Nutzfläche aller Wohnungen und Geschäftsräume für Maßnahmen zur Beseitigung erheblicher Gefahren und Herstellen von Sicherheitseinrichtungen
- € 200 je m² Nutzfläche aller Wohnungen und Geschäftsräume für Kleinbaustellen bis zu einer Gesamtnutzfläche von 2.000 m² (bis 1.000m² = € 200 je m², ab 2.000m² = € 0,00 je m²)

Als Nutzfläche gilt die vermietbare Fläche zuzüglich 1/3 der im Zuge der Sanierung neu-geschaffenen Balkon- und Terrassenflächen (max. 6% der zugehörigen Wohnnutzfläche).

Zinskonditionen:

Jährlicher Zinssatz (dekursiv, halbjährliche Rückzahlung) derzeit:

Darlehen des Landes Wien	1,00 %
Bankdarlehen mit variablem Zinssatz max. 1,00 % über dem 6-Monats-Euribor, derzeit (die Anpassung des Zinssatzes erfolgt am 31.3. auf Basis des Durchschnittswertes März bzw. 30.9. auf Basis des Durchschnittswertes September, für den jeweils folgenden Ratentermin)	5,03 %
Darlehen mit Fixzinssatz	max. 4,00 %
Einsatz von Eigenmitteln 6-Monats-Euribor ohne Zuschlag, (die Anpassung des Zinssatzes erfolgt am 31.3. auf Basis des Durchschnittswertes März bzw. 30.9. auf Basis des Durchschnittswertes September, für den jeweils folgenden Ratentermin)	4,03 %

Zinssatz-/Faktorentabelle:

Art	Zinssatz	Verzinsungsfaktor 20 Jahre
Landesdarlehen	1,00 %	0,0554
Bankdarlehen	5,03 %	0,0804
Eigenmittel	4,03 %	0,0737
Darlehen (Fixzinssatz)	4,00 %	0,0735

A SOCKELSANIERUNG

Gewährung eines Landesdarlehens im Ausmaß von 40 v.H. der förderbaren Gesamtbaukosten mit einer Laufzeit von 20 Jahren. Restfinanzierung durch Aufnahme eines Darlehens mit 20 Jahren Laufzeit oder Einsatz von Eigenmitteln.

Auf die Dauer von 20 Jahren werden Annuitätenzuschüsse bzw. laufende nichtrückzahlbare Zuschüsse des Landes Wien von jährlich 5 v.H. ¹⁾ des Bankdarlehens bzw. der Eigenmittel gewährt.

Bei Durchführung thermischer Sanierungsmaßnahmen können folgende nichtrückzahlbare Beiträge gewährt werden:

nichtrückzahlbarer Beitrag *)	HWBRef in kWh/(m ² .a)	Mindesteinsparung HWB
€35	v.H.	40 kWh/m ² BGF und Jahr
€ 80	max. 1,45 x HWB-nstEG v.H.	70 kWh/m ² BGF und Jahr
€ 120	max. 1,30 x HWB-nstEG	100 kWh/m ² BGF und Jahr
€ 160	max. 1,15 x HWB-nstEG	130 kWh/m ² BGF und Jahr
€200	max. HWB-nstEG	
€220	max. HWB-nstEG	Bei Einsatz von ökologischen, nachhaltigen, ressourcenschonenden, kreislauffähigen und klimaschonenden Bauweisen und Materialien

*) pro m² Nutzfläche aller Wohnungen und Geschäftsräume inkl. anteiliger Balkon- und Terrassenflächen

Für den Einsatz von ökologischen, nachhaltigen, ressourcenschonenden, kreislauffähigen und klimaschonenden Bauweisen und Materialien wird die jeweils nächsthöhere Förderstufe zur Bemessung der Förderung herangezogen.

Im Falle der Gewährung eines nichtrückzahlbaren Beitrages sind vor der Berechnung des Landesdarlehens bzw. der Zuschussleistung die förderbaren Gesamtbaukosten um die Höhe der Gesamtsumme der nichtrückzahlbaren Beiträge zu reduzieren.

Im Falle der **Eigentumsübertragung** einer **Wohnung** ist die auf die Wohnung auf Förderungsdauer entfallende Förderungsleistung gem. Pauschalierungsverordnung in der geltenden Fassung zu kürzen.

¹⁾ Annuitätenzuschüsse/laufende nichtrückzahlbare Zuschüsse des Landes Wien stehen in Abhängigkeit zum zulässigen Darlehenszinssatz. Als Bemessungsgrundlage gilt ein Darlehenszinssatz von 5%. Bei Reduktion des zulässigen Darlehenszinssatzes um jeweils 0,5 v.H. reduzieren sich die laufenden Zuschüsse um jeweils 0,3 v.H.. Steigen die Finanzierungskosten wieder an, erhöhen sich auch die laufenden Zuschüsse um jeweils 0,3 v.H. bis max. 5,0 v.H.

B DACHGESCHOSSAUSBAU UND ZUBAU VON VOLLSTÄNDIGEN WOHNUNGEN:

1. Finanzierung nur für Mietwohnungen bei Sockelsanierung, thermisch-energetischer Gebäudesanierung (THEWOSAN):

Analog der Förderung einer Totalsanierung Abbruch und Neubau (siehe C) mit einem Förderungsdarlehen des Landes mit einer Laufzeit von 20 Jahren

Landesdarlehen mit einer Laufzeit von 20 Jahren in Höhe von

€ 1.250 je m² Nutzfläche sofern die Gesamtnutzfläche weniger als 2.000 m² beträgt,

€ 1.050 je m² Nutzfläche sofern die Gesamtnutzfläche zwischen 2.000 und 4.500 m² beträgt.

Bei Einsatz ökologischer, nachhaltiger, ressourcenschonender, kreislauffähiger und klimaschonender Bauweisen und Materialien kann ein nichtrückzahlbarer Beitrag in der Höhe von € 40 je Quadratmeter Nutzfläche gewährt werden:

Im Falle der Gewährung eines nichtrückzahlbaren Beitrages sind vor der Berechnung des Landesdarlehens die förderbaren Gesamtbaukosten um die Höhe der Gesamtsumme der nichtrückzahlbaren Beiträge zu reduzieren.

Im Falle der **Eigentumsübertragung** einer **Wohnung** ist die auf die Wohnung auf Förderungsdauer entfallende Förderungsleistung gem. Pauschalierungsverordnung in der geltenden Fassung zu kürzen.

2. Finanzierungsvarianten nach der Neubauverordnung

Für Gebäude des sozialen Wohnbaus der Stadt Wien oder Gebäude, deren Bewirtschaftung den Bestimmungen des WGG unterliegt, gelten die Bestimmungen der Neubauverordnung 2007, LGBl für Wien Nr. 27/2007 idgF., jedoch nur hinsichtlich Art und Höhe der Förderung.

C TOTALSANIERUNG

Nach den Bestimmungen des II. Hauptstückes WWFSG 1989

a) Totalsanierung mit Bestandserhaltung:

Landesdarlehen mit einer Laufzeit von 20 Jahren in Höhe von
€ 1250 je m² Nutzfläche sofern die Gesamtnutzfläche weniger als 2000 m² beträgt,
€ 1050 je m² Nutzfläche sofern die Gesamtnutzfläche zwischen 2000 und 4500 m² beträgt.
Bei Durchführung thermisch-energetischer Sanierungsmaßnahmen können folgende, nichtrückzahlbare Beiträge gewährt werden:

nichtrückzahlbarer Beitrag *)	HWBRef in kWh/(m ² .a)	Mindesteinsparung HWB
€35		40 kWh/m ² BGF und Jahr
€80	max. 1,45 x HWB-nstEG	70 kWh/m ² BGF und Jahr
€120	max. 1,30 x HWB-nstEG	100 kWh/m ² BGF und Jahr
€160	max. 1,15 x HWB-nstEG	130 kWh/m ² BGF und Jahr
€200	max. HWB-nstEG	
€220	max. HWB-nstEG	Bei Einsatz von ökologischen, nachhaltigen, ressourcenschonenden, kreislauffähigen und klimaschonenden Bauweisen und Materialien

*) pro m² Nutzfläche aller Wohnungen und Geschäftsräume inkl. anteiliger Balkon- und Terrassenflächen

Für den Einsatz von ökologischen, nachhaltigen, ressourcenschonenden, kreislauffähigen und klimaschonenden Bauweisen und Materialien wird die jeweils nächsthöhere Förderstufe zur Bemessung der Förderung herangezogen.

b) Totalsanierung Abbruch und Neubau in Sanierungszielgebieten (lt. statistischer Auswertung zum Stadtentwicklungsplan) und bei Blocksanierung (WieNeu):

Landesdarlehen mit einer Laufzeit von 20 Jahren in der Höhe von
€ 1.250 je m² Nutzfläche sofern die Gesamtnutzfläche weniger als 2.000 m² beträgt,
€ 1.050 je m² Nutzfläche sofern die Gesamtnutzfläche zwischen 2.000 und 4.500 m² beträgt.

Bei Einsatz ökologischer, nachhaltiger, ressourcenschonender, kreislauffähiger und klimaschonender Bauweisen und Materialien kann ein nichtrückzahlbarer Beitrag in der Höhe von € 40 je Quadratmeter Nutzfläche gewährt werden:

Bei beiden Varianten darf für die Abstattung der eingesetzten Darlehen bzw. Eigenmittel auf Förderungsdauer höchstens ein Betrag gemäß § 63 WWFSG 1989 idgF. mit einem 50 %igen Zuschlag begehrt werden, veröffentlicht auf <https://www.wien.gv.at/wohnen/wohnbaufoerderung/foerderungen/neubau/berechnung.html>

Im Falle der Gewährung eines nichtrückzahlbaren Beitrages sind vor der Berechnung des Landesdarlehens die förderbaren Gesamtbaukosten um die Höhe der Gesamtsumme der nichtrückzahlbaren Beiträge zu reduzieren.

Im Falle der Eigentumsübertragung einer Wohnung ist die auf die Wohnung auf Förderungsdauer entfallende Förderungsleistung gem. Pauschalierungsverordnung in der geltenden Fassung zu kürzen.

D THEWOSAN – THERMISCH-ENERGETISCHE WOHNHAUSSANIERUNG

Förderbar sind im Rahmen eines thermisch-energetischen Sanierungskonzeptes Maßnahmen an bzw. in einem Wohnhaus zur thermischen Sanierung der Gebäudehülle bzw. Teilen davon, die zu einer erheblichen erzielten Einsparung des Heizwärmebedarfs führen

1. Thermische Sanierung der Gebäudehülle

nichtrückzahlbarer Beitrag*)	max. der förderbaren GBK	max. Standard Niedrigstenergiegebäude	Erzielte Einsparung _{HWBRef} in kWh/(m ² .a)
€ 35	20 v.H.		mindestens 40 kWh/(m ² .a)
€ 80	25 v.H.	1,45 fach	mindestens 70 kWh/(m ² .a)
€ 120	30 v.H.	1,30 fach	mindestens 100 kWh/(m ² .a)
€ 160	35 v.H.	1,15 fach	mindestens 130 kWh/(m ² .a)
€ 200	40 v.H.	HWB – nstEG	
€ 220	40 v.H.	HWB - nstEG	Bei gleichzeitiger Umstellung der gebäudetechnischen Systeme oder Einsatz von ökologischen, nachhaltigen, ressourcenschonenden, kreislauffähigen und klimaschonenden Bauweisen und Materialien
Zusätzliche nichtrückzahlbare Beiträge			
€ 20		für die Schaffung von zusätzlichen Wohnungen (bei gleichzeitigen Dachgeschossausbau oder Zubau)	

Erfolgt gleichzeitig mit den thermischen Verbesserungen eine Umstellung der gebäudetechnischen Systeme auf hocheffiziente alternative Systeme oder werden ökologische, nachhaltige, ressourcenschonende, kreislauffähige und klimaschonende Bauweisen und Materialien eingesetzt, so wird die jeweils nächsthöhere Förderstufe zur Bemessung der Förderung herangezogen.

2. Förderung von Einzelbauteilsanierungen

nichtrückzahlbarer Beitrag *)	max. der förderbaren GBK	Anforderung
€ 35	20 v.H.	U-Wert Nachweis für Bauteil(e) gem. WBTv 2020 LGBl. Nr. 4/2020
€ 80	25 v.H.	
Zusätzlicher nichtrückzahlbarer Beitrag		
€ 20		für die Schaffung von zusätzlichen Wohnungen (bei gleichzeitigen Dachgeschossausbau oder Zubau)

*) je m² Nutzfläche aller Wohnungen und Geschäftsräume inkl. anteiliger Balkon- und Terrassenflächen. Der Förderungswerber hat die Sanierungsmaßnahmen zumindest zu 1/3 der förderbaren Gesamtbaukosten aus Eigenmitteln zu finanzieren (Darlehen, Eigenmittel, Rücklagen).

Erfolgt gleichzeitig mit den thermischen Verbesserungen eine Umstellung der gebäudetechnischen Systeme auf hocheffiziente alternative Systeme oder werden ökologische, nachhaltige, ressourcenschonende, kreislauffähige und klimaschonende Bauweisen und Materialien eingesetzt, so wird die jeweils nächsthöhere Förderstufe zur Bemessung der Förderung herangezogen.

3. Energetische Sanierung von gebäudetechnischen Systemen

Anforderung: max. 3x HWB – nstEG

Die Förderung sämtlicher Maßnahmen ist mit 35 v.H. der nachgewiesenen Kosten begrenzt.

- 1) Bei Errichtung von Zentralheizungsanlagen mit hocheffizienten alternativen Energiesystemen oder bei Umstellung oder Nachrüstung vorhandener Heizanlagen auf hocheffiziente alternative Energiesysteme wird ein einmaliger nichtrückzahlbarer Beitrag von max. € 50 pro m² WNFI gewährt. Werden hierbei Maßnahmen zur Nutzung hocheffizienter alternativer Energiesysteme auf Basis der Umweltwärmequellen Geothermie und Grundwasser oder Abwärme herangezogen, so erhöht sich der einmalige nichtrückzahlbare Beitrag auf max. € 80 pro m² WNFI.
- 2) Für die Durchführung von technisch erforderlichen Übergangslösungen sowie Vorbereitungsmaßnahmen für die nachfolgende Errichtung, Umstellung oder Nachrüstung auf hocheffiziente alternative Energiesysteme kann ein einmaliger nichtrückzahlbarer Beitrag in der Höhe von max. € 50 pro m² WNFI gewährt werden.
- 3) Für die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs sowie für den Einsatz von Umwälzpumpen und Warmwasserzirkulationspumpen durch hocheffiziente Pumpen an bestehenden Zentralheizungsanlagen kann ein einmaliger nichtrückzahlbarer Beitrag im Ausmaß von max. € 10 pro m² WNFI gewährt werden.
- 4) Für Maßnahmen, die für den Rückbau von gebäudetechnischen Systemen auf Gasversorgungsbasis technisch erforderlich sind, kann ein einmaliger nichtrückzahlbarer Beitrag in der Höhe von max. € 10 pro m² WNFI gewährt werden.
- 5) Für die Errichtung von Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung kann ein einmaliger nichtrückzahlbarer Beitrag in der Höhe von max. € 15 pro m² WNFI gewährt werden.

E ERHALTUNGSARBEITEN

ohne thermisch-energetischer Verbesserung

1. in Verbindung mit einer thermisch – energetischen Wohnhaussanierung oder einer energetischen Sanierung von gebäudetechnischen Systemen:

Bei Durchführung von Erhaltungsarbeiten an thermisch nicht relevanten Bauteilen in Verbindung mit einer thermisch-energetischen Sanierung bzw. einer energetischen Sanierung von gebäudetechnischen Systemen kann ein einmaliger nichtrückzahlbarer Beitrag im Ausmaß von € 50 pro m² WNFI , maximal jedoch ein Betrag im Ausmaß von 35 v.H. der Kosten der förderbaren Sanierungsmaßnahmen, gewährt werden.

2. in Objekten, die vor dem 30. Juni 1953 errichtet wurden, Objekten der Stadt Wien und Objekten, deren Bewirtschaftung dem WGG unterliegt:

Für Maßnahmen zur Abwendung von erheblichen Gefahren, Herstellen von Sicherheitseinrichtungen sowie Barrierefreiheit an Gebäuden können einmalige nichtrückzahlbare Beiträge im Ausmaß von bis zu € 100 pro m² WNFI, maximal jedoch maximal jedoch ein Betrag im Ausmaß 50 v.H. der Kosten der förderbaren Sanierungsmaßnahmen gewährt werden.

Voraussetzung ist, dass die Maßnahmen nicht durch Förderungen gem. Pkt. E 1., F bzw. G gedeckt sind.

F MASSNAHMEN ZUR ERHÖHUNG DES WOHNKOMFORTS

Für Maßnahmen zur Erhöhung des Wohnkomforts wie z.B.: Herstellen von Gemeinschaftsräumen, die Errichtung von geeigneten Sonnenschutzeinrichtungen, Begrünungs- bzw. Entsiegelungsmaßnahmen, Gegensprechanlagen, Schallschutzmaßnahmen, Herstellung von Balkonen etc. kann ein einmaliger nichtrückzahlbarer Beitrag von 35 v.H. der Kosten der förderbaren Sanierungsmaßnahmen gewährt werden.

Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung des nichtrückzahlbaren Beitrages ist mit einem Betrag von € 70 pro m² Nutzfläche aller Wohnungen und Geschäftsräume inkl. anteiliger Balkon- und Terrassenflächen begrenzt.

G PERSONENAUFZUG

Für den Zubau bzw. Einbau einer Aufzugsanlage kann ein einmaliger nichtrückzahlbarer Beitrag in Höhe von € 30.000,00 für drei allgemein zugängliche Stationen, zuzüglich € 7.000,00 für jede weitere allgemein zugängliche Station, jedoch maximal im Ausmaß von 35 v.H. der Kosten der förderbaren Sanierungsmaßnahmen gewährt werden.

H HEIMFÖRDERUNG

Förderungsdarlehen des Landes Wien mit 20 Jahren Laufzeit im Ausmaß von 40 v.H. der förderbaren Gesamtbaukosten nach Abzug der unten angeführten nichtrückzahlbaren Beiträge.

Bei Durchführung thermischer Sanierungsmaßnahmen können folgende nichtrückzahlbare Beiträge je m² Gesamtnutzfläche gewährt werden:

nichtrückzahlbarer Beitrag *)	HWBRef in kWh/(m ² .a)	Mindesteinsparung HWB
€35		40 kWh/m ² BGF und Jahr
€80	max. 1,45 x HWB-nstEG	70 kWh/m ² BGF und Jahr
€120	max. 1,30 x HWB-nstEG	100 kWh/m ² BGF und Jahr
€160	max. 1,15 x HWB-nstEG	130 kWh/m ² BGF und Jahr
€200	max. HWB-nstEG	
€220	max. HWB-nstEG	Bei gleichzeitiger Umstellung der gebäudetechn. Systeme oder Einsatz von ökologischen, nachhaltigen, ressourcenschonenden, kreislauffähigen und klimaschonenden Bauweisen und Materialien

*) pro m² Nutzfläche aller Wohnungen und Geschäftsräume inkl. anteiliger Balkon- und Terrassenflächen

Erfolgt gleichzeitig mit den thermischen Verbesserungen eine Umstellung der gebäudetechnischen Systeme auf hocheffiziente alternative Systeme oder werden ökologische, nachhaltige, ressourcenschonende, kreislauffähige und klimaschonende Bauweisen und Materialien eingesetzt, so wird die jeweils nächsthöhere Förderstufe zur Bemessung der Förderung herangezogen.

Im Falle der Gewährung eines nichtrückzahlbaren Beitrages sind vor der Berechnung des Landesdarlehens bzw. der Zuschussleistung die förderbaren Gesamtbaukosten um die Höhe der Gesamtsumme der nichtrückzahlbaren Beiträge zu reduzieren.

I EIGENHEIME UND KLEINGARTENWOHNHÄUSER

Die Sanierungsberatung von Ein- und Zweifamilienhäuser sowie Kleingartenwohnhäuser mit oder ohne Inanspruchnahme von Fördermittel erfolgt über das Team „Hauskunft“ und wird durch die MA 50 – Einzelwohnungsverbesserung begleitet und administriert.

J SANIERUNGSMASSNAHMEN FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

Mehrkosten für die über das normale Ausmaß hinausgehende Ausstattung für die im Haus wohnhafte Person mit speziellen Bedürfnissen (mit Hauptwohnsitz).

Die Förderung ist ein einmaliger nichtrückzahlbarer Beitrag im Ausmaß von 75 v.H. der nachgewiesenen angemessenen Kosten.

K MASSNAHMEN ZUR STÄDTEBAULICHEN STRUKTURVERBESSERUNG

1. Blocksonderförderung

Für städtebauliche Strukturverbesserung im Zusammenhang mit Blocksanierungen (WieNeu) kann ein einmaliger nichtrückzahlbarer Beitrag von bis zu 100 v.H. der nachgewiesenen Kosten (unabhängig von den maximal förderbaren Gesamtsanierungskosten) gewährt werden.

2. Abbruch

Für den im Rahmen eines Sanierungskonzeptes erforderlichen Abbruch kann ein einmaliger nichtrückzahlbarer Beitrag von bis zu 100 v.H. der nachgewiesenen notwendigen Abbruchkosten (innerhalb der maximal förderbaren Gesamtsanierungskosten) gewährt werden.

3. Stellplätze

Im Zuge einer Sockelsanierung bzw. Totalsanierung sowie bei Dachgeschoßausbau und -zubau für neugeschaffene Wohnungen ist die Förderung unabhängig von den maximal förderbaren Gesamtbaukosten für neugeschaffene Stellplätze:

a. Stellplatz für PKW:

Einmaliger nichtrückzahlbarer Beitrag von bis zu 50 v.H. der nachgewiesenen Errichtungskosten, max. jedoch € 6.000 pro Stellplatz.

b. Stellplatz für einspurige KFZ:

Einmaliger nichtrückzahlbarer Beitrag von bis zu 50 v.H. der nachgewiesenen Errichtungskosten, max. jedoch € 2.000 pro Stellplatz.

c. E-Ladestation für KFZ (zusätzlich):

Einmaliger nichtrückzahlbarer Beitrag von max. € 500 je Ladestation.

d. Fahrradabstellräume:

Einmaliger nichtrückzahlbarer Beitrag von bis zu 50 v.H. der nachgewiesenen Errichtungskosten, max. jedoch € 500 pro m² Fahrradabstellraum.

L FÖRDERUNG VON SANIERUNGSKONZEPTEN

Wird für die Vorbereitung einer thermischen Sanierung, einer energetischen Sanierung von gebäudetechnischen Systemen, einer Sockel- oder Totalsanierung, eines Dachgeschossausbaus oder einer Heimsanierung ein Sanierungskonzept einschließlich eines Renovierungsausweises im Sinne der OIB – Richtlinie 6 erstellt, so kann ein einmaliger nichtrückzahlbarer Beitrag in der Höhe von € 5.000, maximal jedoch ein Betrag in der Höhe von 50 v.H. der nachgewiesenen angemessenen Kosten, gewährt werden. Einreichung über www.wien.gv.at.

Die Förderungsvoraussetzungen für die jeweiligen Sanierungsarten sind zu beachten und werden vor Erstellung des Vorprüfberichtes geprüft. Weitere Informationen zu diesem Thema unter www.wohnfonds.wien.at

ABKÜRZUNGEN:

nstEG: Niedrigstenergiegebäude
WNFI: Wohnnutzfläche
GBK: förderbare Gesamtbaukosten
HWB: Heizwärmebedarf
BGF: Bruttogrundfläche